

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sesselmann und Aust (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Aufgaben der Rechtsaufsichtsbehörden in Thüringen

Nach § 116 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sollen die Aufsichtsbehörden, so auch das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden, die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten, fördern und unterstützen, ihre Rechte fördern und sie in ihrer Entscheidungskraft und Selbstverwaltung stärken. Der Wortlaut des § 116 ThürKO stellt dabei nicht auf die in § 22 Abs. 1 Satz 1 ThürKO benannten Gemeindeorgane ab. Der Umfang der präventiven Aufsicht nach § 116 ThürKO setzt eine Kenntnis der Rechtsaufsichtsbehörde über besondere, atypische Umstände voraus, die ihr auch hauptsächlich nur von Mitgliedern der in § 22 Abs. 1 ThürKO benannten Gemeindeorgane vermittelt werden können. Fraktionen als Teil des Gemeindeorgans Gemeinderat muss daher auch ein "Anrufungsrecht" an die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zukommen. Im Landkreis Schmalkalden-Meiningen wird dies offensichtlich anders gehandhabt. Wie der Fraktion bekannt ist, wurde eine Stadtratsfraktion des Stadtrats der Stadt Schmalkalden vom Landratsamt Schmalkalden-Meiningen als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde im Zuge einer Anfrage mit Schreiben vom 22. Juni 2022 darauf hingewiesen, "dass im Rahmen der Aufsichtstätigkeit der Kommunalaufsicht Adressat grundsätzlich nur eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist, nicht eine Fraktion und auch nicht einzelne Gemeinderatsmitglieder. Die Kommunalaufsicht ist weder ein Rechtsamt für die kreisangehörigen Gemeinden noch Rechtsberater oder gar Rechtsvertreter für Bürgerinnen und Bürger oder Organe der Gemeinden." Die Stadtratsfraktion wurde zudem auf den Rechtsweg über das Verwaltungsgericht verwiesen.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ist aufgrund des § 118 Abs. 3 ThürKO oberste Rechtsaufsichtsbehörde.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3546** vom 29. Juni 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. August 2022 beantwortet:

1. Wie viele Anfragen von Fraktionen sowie einzelnen Gemeinderats- beziehungsweise Stadtratsmitgliedern aus Gemeinde- und Stadträten kreisangehöriger Gemeinden und Städte lagen den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden in den Jahren 2014 bis 2021 vor (bitte getrennt nach Jahren und einzeln für jede Rechtsaufsichtsbehörde auflühren)?
2. Welche dieser Anfragen wurden aus welchem Rechtsgrund nicht beantwortet (bitte getrennt nach Jahren und einzeln für jede Rechtsaufsichtsbehörde auflühren)?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Die nachgefragten Informationen werden von den Rechtsaufsichtsbehörden statistisch nicht erfasst. Deshalb liegen hierzu keine belastbaren flächendeckenden Informationen vor.

Eine Abfrage bei den Landratsämtern als Rechtsaufsichtsbehörden für die kreisangehörigen Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände (§ 118 Abs. 1 Satz 1 ThürKO) sowie beim Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde für die Landkreise, kreisfreien Städte und die Große Kreisstadt Eisenach (§ 118 Abs. 2 ThürKO) hat ergeben, dass dort neben der im Vorspann der Kleinen Anfrage genannten Anfrage acht Anfragen von Fraktionen und einzelnen Gemeinde- oder Stadtratsmitgliedern aus dem Jahr 2022 vorliegen.

Derartige Anfragen werden von den Rechtsaufsichtsbehörden entsprechend der Antwort auf die Fragen 3 und 4 daraufhin geprüft, ob ein rechtsaufsichtliches Handeln gegenüber einer Gemeinde oder einem Landkreis im staatlichen Interesse (§ 117 Abs. 1 ThürKO) erforderlich ist.

3. Haben Fraktionen in Gemeinderäten, Stadträten, Kreistagen und Gemeinschaftsversammlungen oder einzelne Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder in Thüringen unter welchen Voraussetzungen das Recht, sich in kommunalen Angelegenheiten an die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 116 ThürKO in Unterstützung ihrer Aufsichtsbefugnisse nach § 117 Abs. 1 ThürKO zu wenden?
4. Falls Frage 3 mit Nein beantwortet wird, aus welchem Rechtsgrund nicht?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Nach § 116 ThürKO sollen die Aufsichtsbehörden die Gemeinden und Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten, fördern und unterstützen, ihre Rechte schützen und sie in ihrer Entschlusskraft und Selbstverwaltung stärken. Adressaten dieses rechtsaufsichtlichen Handelns sind nach dem Wortlaut des § 116 ThürKO die Gemeinden und Landkreise, die nach § 31 ThürKO durch den Bürgermeister beziehungsweise nach § 109 ThürKO durch den Landrat vertreten werden. Fraktionen oder einzelne Mitglieder der Gemeinderäte, Stadträte oder Kreistage haben mangels einer entsprechenden gesetzlichen Regelung keinen Anspruch auf die in § 116 ThürKO genannten Maßnahmen. Ihre Bitten und Beschwerden werden von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde daraufhin geprüft, ob ein rechtsaufsichtliches Handeln gegenüber einer Gemeinde oder einem Landkreis im staatlichen Interesse (§ 117 Abs. 1 ThürKO) erforderlich ist. Soweit dies der Fall ist, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen mit welchen der nach den §§ 116 ff. ThürKO möglichen Mitteln der Rechtsaufsicht sie tätig wird.

Maier
Minister